

Gesellschaftsvertrag

der
Allianz für die Region GmbH

mit Sitz in Braunschweig

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Gegenstand des Unternehmens
- § 4 Stammkapital, Stammeinlagen
- § 5 Dauer der Gesellschaft
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Netzwerk Allianz für die Region e.V.
- § 11 Jahresabschluss Prüfung und Ergebnisverwendung
- § 12 Gesellschafterbezogene Rücklagenkonten
- § 13 Verfügungen über Geschäftsanteile
- § 14 Ausscheiden aus der Gesellschaft
- § 15 Abfindung
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Allianz für die Region GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind Projektmanagement und -umsetzung, Marketing sowie Forschung und Wissensmanagement für die Region, die aus den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gebildet wird.
2. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft über Aktivitäten in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Regionalmarketing auf eine Stärkung der regionalen Wirtschaft und die Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums hinwirken, um hierdurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Diese Aktivitäten beschreiben zugleich den öffentlichen Zweck der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Gesellschaftszweck fördern, beteiligen.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 94.124,00

- in Worten: Euro vierundneunzigtausendeinhundertvierundzwanzig -.

2. Die Stammeinlagen sind eingezahlt.
3. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2029 durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu EUR 9.804,00 auf bis zu EUR 103.928,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“).
4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Gesellschaft ist mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die Kündigung eines Gesellschafters gemäß vorstehendem Absatz 2 gilt als seine Austrittskündigung.
4. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu richten und von der Geschäftsführung unverzüglich den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung
- Aufsichtsrat

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung statt, sobald der Jahresabschluss von der Geschäftsführung aufgestellt und vom Aufsichtsrat festgestellt worden ist.

Die Gesellschafterversammlung soll binnen acht Monaten seit Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfinden.

2. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dies verlangen oder eine solche Versammlung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
3. Die Geschäftsführung lädt zur Gesellschafterversammlung mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und Beachtung einer Frist von zwei Wochen ein, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Etwaige Begleitunterlagen zur Tagesordnung können in elektronischer Form versandt werden.
4. Sofern kein Gesellschafter widerspricht, kann die Gesellschafterversammlung auch mündlich, fernmündlich oder durch elektronische Datenübermittlung einberufen werden.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht

beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, und zwar mit einer Frist von einer Woche, die ohne Rücksicht auf die Höhe des in ihr vertretenen Kapitals beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit nicht die Gesellschafterversammlung einen anderen Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung wählt.

6. Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.
7. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder in elektronischer Form.
8. Die Geschäftsführung kann, wenn kein Gesellschafter widerspricht, Beschlüsse auch durch Umfrage telefonisch, schriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung herbeiführen, sofern nicht die notarielle Form für solche Beschlüsse gesetzlich vorgeschrieben ist. Erfolgt eine solche Beschlussfassung, ist ihr Ergebnis unverzüglich von der Geschäftsführung festzuhalten und den Gesellschaftern mitzuteilen.
9. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person, die Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist oder einem rechtsberatenden Beruf angehört, vertreten lassen. Der Versammlungsleiter kann von dem Vertreter vor Beginn der Versammlung die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.
10. Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
11. Gesellschafterbeschlüsse werden mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
12. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - e) die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG,

- g) die Einziehung von Geschäftsanteilen gem. § 13 Abs. 4 sowie
- h) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teilen davon.

§ 8 **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Die Zahl der Geschäftsführer/innen wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Hat sie nur eine/n Geschäftsführer/in, so vertritt er/sie die Gesellschaft einzeln.

Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher der Geschäftsführung ernennen.

2. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Geschäftsführern den Abschluss von Geschäften mit sich als Vertreter eines Dritten (Mehrfachvertretung) gestatten.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
5. Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat gelten nicht die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 und 2 GmbHG. § 394 AktG ist entsprechend anzuwenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Kommunalrechtliche Weisungsrechte hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied jedoch zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzuschlagen. Die Gesellschafter sollen sich über die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder einvernehmlich verständigen. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt. Hiervon unberührt bleiben etwaig bestehende Entsendungsrechte.

3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder datiert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen die Gesellschaft – sofern möglich – mit einer Frist von mindestens vier Wochen über die beabsichtige Niederlegung in Textform informieren.

Die Amtszeit eines Vertreters der öffentlichen Rechtsträger endet zudem nach Verlust des öffentlichen Amtes bei der Dienstbehörde, frühestens jedoch mit Bestellung eines neuen Mitglieds durch die Gesellschafterversammlung.

4. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:

- a) die Bestellung von Geschäftsführern, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschließlich Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern sowie deren Entlastung;
- b) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
- c) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) die Wahl des Abschlussprüfers;
- f) die Zustimmung über den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen;
- g) die Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung jeweils für das kommende Jahr aufzustellenden Wirtschaftsplan und die für einen Zeitraum von weiteren zwei Jahren aufzustellende Finanzplanung;
- h) die Gründung, die Auflösung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr direkt oder mittelbar abhängiges Unternehmen;
- i) die Investitionen der Gesellschaft im Rahmen regelmäßiger Investitionsprogramme und außerhalb dieser Investitionsprogramme, soweit sie im Einzelfall EUR 1.000.000,00 überschreiten;
- j) die Aufnahme von Anleihen oder Krediten durch die Gesellschaft, sofern das Einzelgeschäft eine Laufzeit von fünf Jahren oder im Einzelfall EUR 1.000.000,00 überschreitet sowie die Gewährung von Krediten, oder den Abschluss von Leasingverträgen durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr abhängiges Unternehmen, sofern im Einzelfall EUR 500.000,00 überschritten werden;

- k) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen durch die Gesellschaft, sofern das Einzelgeschäft EUR 500.000,00 überschreitet
 - l) die Vergabe von Darlehen an die Geschäftsführung;
 - m) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten durch die Gesellschaft oder durch ein von ihr direkt oder mittelbar abhängiges Unternehmen, soweit solche Geschäfte im Einzelfall EUR 500.000,00 überschreiten; sowie
 - n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführung und/oder Prokuristen der Gesellschaft.
5. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Prokuristen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

§ 10

Netzwerk Allianz für die Region e. V.

1. Die Gesellschaft unterstützt die Arbeit des Netzwerk Allianz für die Region e.V. Der Verein berät die Geschäftsführung im Hinblick auf die Ziele und Maßnahmen der Gesellschaft.
2. Der Verein „Netzwerk Allianz für die Region e. V.“ ist wichtiger Motor und Plattform für die Entwicklung der Region.
3. Der Verein „Netzwerk Allianz für die Region e. V.“ ist berechtigt, ein Mitglied des Vorstands, in der Regel dessen Vorsitzenden, als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Entsendung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber der Gesellschaft.

§ 11

Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich danach dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gern. §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen, soweit diese wegen gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).
3. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt dem Aufsichtsrat. Die

Entscheidung über die Verwendung des sich daraus ergebenden Ergebnisses obliegt der Gesellschafterversammlung. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklage oder für den Vortrag auf neue Rechnung gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.

4. Gesellschaftern, sofern sie kommunalrechtlich in Bezug auf diese Beteiligung zur Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses verpflichtet sind, werden zur Konsolidierung des Jahresabschlusses nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 i.V.m. § 137 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz alle für den konsolidierten Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 12

Gesellschafterbezogene Rücklagenkonten

1. Die gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten werden für jeden Gesellschafter einzeln bei der Gesellschaft als Unterkonto der allgemeinen Gewinnrücklage geführt. Sie können nur zugunsten des jeweiligen Gesellschafters aufgelöst und die Guthaben nur an ihn ausgeschüttet werden.
2. Für die Auflösung der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten und die Ausschüttung der Guthaben an die jeweiligen Gesellschafter ist ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich und genügend. Sollen die gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten nicht pro rata zur Höhe des jeweiligen Guthabens aufgelöst und ausgeschüttet werden, ist die Zustimmung jedes Gesellschafters erforderlich, dessen Konto unterproportional aufgelöst werden soll.
3. Solange und soweit gesellschafterbezogene Rücklagenkonten vorhanden sind, sind Gewinnausschüttungen und sonstige Ausschüttungen zunächst zur Auflösung und Auszahlung der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten zu verwenden. Genügt der auszuschüttende Betrag nicht zum Ausgleich aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten, erfolgt die Verteilung pro rata im Verhältnis der jeweiligen Guthaben.

Die Gesellschafter können durch Beschluss von den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine geringere Ausschüttung auf sein gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto erhalten soll, als ihm nach Satz 1 und Satz 2 zusteht.

4. Neben nicht ausgeschütteten Gewinnen können auch über das Stammkapital hinausgehende (verdeckte) Einlagen eines Gesellschafters auf einem gesellschafterbezogenen Rücklagenkonto geführt werden. Die Erbringung solcher Einlagen erfordert die Zustimmung der Gesellschafter. Ein solches gesellschafterbezogenes Rücklagenkonto wird als Unterkonto der allgemeinen Kapitalrücklage geführt.
5. Für die Abfindung der Gesellschafter im Falle ihres Ausscheidens gilt abweichend von § 15, dass sich der nach § 15 Abs. 1 ermittelte Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft zunächst auf die Guthaben der gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten und erst danach auf die Beteiligung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters am Stammkapital verteilen. Die an den ausscheidenden Gesellschafter nach § 15 zu zahlende

Abfindung entspricht folglich

- a) dem Guthaben seines gesellschafterbezogenen Rücklagenkontos. Sollte die Summe aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten den Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft übersteigen, sind die Guthaben zwecks Bemessung der Abfindung anteilig zu kürzen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält in diesem Fall also nicht das gesamte Guthaben seines gesellschafterbezogenen Rücklagenkontos als Abfindung; zuzüglich
- b) seines Anteils am nach Abzug aller gesellschafterbezogenen Rücklagenkonten verbliebenen Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) der Gesellschaft. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an diesem Wert entspricht seiner Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Beteiligung der Gesellschafter an einem nach Auflösung der Gesellschaft verbleibenden Liquidationserlös.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seine Geschäftsanteile oder einen Teil hiervon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastungen, Bestellung des Nießbrauchs, Begründung bzw. Beendigung eines Treuhandverhältnisses oder einer Unterbeteiligung sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Vorgänge, insbesondere nach dem Umwandlungsgesetz, die wirtschaftlich einer Abtretung gleichkommen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2. Die Zustimmungsbedürftigkeit gemäß vorstehendem Abs. 1 gilt auch bei Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil, insbesondere auf Gewinnausschüttung.

§ 14

Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung möglich. Stimmt der Gesellschafter der (teilweisen) Einziehung seines Geschäftsanteils bzw. seiner Geschäftsanteile zu, entscheidet die Geschäftsführung über die Einziehung.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters gepfändet werden oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird und seit Abschluss der insoweit eingeleiteten Verfahren noch nicht zwei (2) Monate verstrichen sind;
 - b) eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem als Kapital- oder

Personengesellschaft organisierten Gesellschafter vollständig oder zum Teil auf einen oder mehrere Dritte übertragen wird (Änderung der Beteiligungsstruktur auf Ebene eines Gesellschafters), sofern die Gesellschafter dem nicht vorab zugestimmt haben;

- c) ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Übertragung seiner Geschäftsanteile nach Aufforderung durch Gesellschafterbeschluss gemäß nachstehendem Absatz 6 oder aufgrund getroffener schuldrechtlicher Vereinbarung der Gesellschafter untereinander nicht nachkommt; oder
 - d) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender, Grund analog §§ 140, 133 HGB vorliegt. Ein solcher wichtiger, die Ausschließung rechtfertigender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gesellschafter
 - i) nachhaltig wesentliche Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt hat;
 - ii) Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft verletzt hat; oder
 - iii) durch Straftaten bzw. anderes schwerwiegendes Fehlverhalten die Gesellschaft oder das Ansehen der Gesellschaft nachhaltig geschädigt hat.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. In Fällen der Einziehung nach Abs. 2 – die auch teilweise zulässig ist – bedarf es eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Die Einziehung wird wirksam mit Mitteilung der Einziehung durch die Geschäftsführung, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 14 dieses Vertrages gezahlt wird. Vom Tag der Fassung des Einziehungsbeschlusses bis zum Zeitpunkt der vollständigen Abfindung gemäß nachstehendem § 14 ruhen die den einzuziehenden Geschäftsanteilen zuzuordnenden Stimmrechte.
5. Im Einziehungsbeschluss haben die stimmberechtigten Gesellschafter zugleich zu bestimmen, ob (i) das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend herabgesetzt, (ii) die Nennbeträge der übrigen Gesellschafter pro rata aufgestockt oder (iii) ein oder mehrere neue Geschäftsanteile gebildet werden, so dass die Summe der Nennbeträge sämtlicher Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt.
6. Anstelle einer Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Abs. 1 kann die Geschäftsführung und anstelle der Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß Abs. 2 kann die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen – ohne Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters – bestimmen, dass die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschafterversammlung bestimmten Dritten (einschließlich andere Gesellschafter) übertragen werden („**Zwangsabtretung**“). Die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterversammlung kann auch bestimmen, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen und im Übrigen an die Gesellschaft oder den Dritten abgetreten werden. Der im Rahmen der Zwangsabtretung zu zahlende

Kaufpreis entspricht der Abfindung nach § 14.

7. Geschäftsanteile an der Gesellschaft, die von der Gesellschaft gehalten werden, können jederzeit durch Einziehungsbeschluss eingezogen werden.
8. Durch eine Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Ein kündigender Gesellschafter scheidet zum Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt (§ 5 Abs. 2), aus der Gesellschaft aus. Ab diesem Zeitpunkt ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 15 Abfindung

1. Beim Ausscheiden wird der Verkehrswert des Geschäftsanteils zuzüglich des anteiligen Gewinns des laufenden Geschäftsjahres vergütet.
2. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in sechs gleichen Jahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheidenszeitpunkt, zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vor Fälligkeit auszuzahlen. Der jeweilige Rest wird mit einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. verzinst. Eine frühere Auszahlung ganz oder teilweise ist zulässig.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte sich in diesem Verträge eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung unter Wahrung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages treten, welche die Parteien vereinbart haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Anstelle einer unwirksamen Leistungs- oder Zeitbestimmung tritt das jeweils rechtlich zulässige Maß.